

Fernseh-Richtlinie

Stand 29. Juli 2007



§ 1 Anwendungsbereich

Diese Fernseh-Richtlinie ergänzt die Regelungen der Fernsehordnung und der Werbeordnung des Deutschen Tanzsportverbandes für den Bereich des LTVB.

Die Fernseh-Richtlinie gilt für alle öffentlichen Bewegtbildübertragungen aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privatrechtlichen Fernsehanbietern einschließlich Offener Kanäle und ähnlicher Einrichtungen, wie z.B. Bewegtbildübertragungen über das Internet.

Die Fernseh-Richtlinie gilt auch für Fremdproduktionen, die zur Wiedergabe veräußert werden.

§ 2 Zuständigkeitsregelungen nach der DTV-Fernsehordnung

Nach der Fernsehordnung des DTV sind für Verhandlungen mit Fernsehanbietern und zum Abschluss von entsprechenden Verträgen zuständig:

- a) der DTV für die Berichterstattung über
 - aa) internationale und nationale Turnierveranstaltungen, die vom DTV vergeben werden,
 - bb) Ausbildungsmaßnahmen und Lehrveranstaltungen, die vom DTV durchgeführt werden,
 - cc) die Herstellung von Lehrmitteln.

- b) der LTVB für die Berichterstattung über
 - aa) Veranstaltungen, die vom LTVB vergeben werden, und sonstige Turnierveranstaltungen,
 - bb) Ausbildungsmaßnahmen und Lehrveranstaltungen, die vom LTVB durchgeführt werden.

- c) der Verein für die Berichterstattung über
 - aa) internationale Turnierveranstaltungen, wobei der DTV hinzuzuziehen ist,
 - bb) Training, Wettkampfvorbereitung und Schautänze,
 - cc) Verbands- oder Vereinsberichterstattung, wobei der LTVB und der DTV hinzuzuziehen sind.

Für Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Vereines liegen, kann eine Lizenzvereinbarung mit dem Fernseh-Anbieter nur in Übereinstimmung mit dem DTV erfolgen. Die erzielte Lizenzgebühr ist entsprechend den Bestimmungen in der DTV-Fernsehordnung zu verteilen.

Lizenzgebühren, die für die Übertragung von Veranstaltungen, die vom LTVB vergeben werden, und für sonstige Veranstaltungen erzielt werden, stehen nach der DTV-Fernsehordnung dem LTVB zu. Der LTVB kann durch Einzelvereinbarung mit dem Veranstalter/Ausrichter eine abweichende Regelung treffen.

§ 3 Information des DTV und LTVB

Treten Fernseh-Anbieter, Redaktion oder Produktionsfirmen für eine Berichterstattung über Veranstaltungen, die dem Zuständigkeitsbereich des DTV oder des LTVB unterfallen, direkt an den ausrichtenden Verein, Paare oder Lizenzträger heran, ist der DTV oder der LTVB von dieser Anfrage unverzüglich zu informieren. Alle weiteren Verhandlungen werden dann ausschließlich durch den DTV oder den LTVB geführt.

Über Anfragen für Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Vereins liegen, ist der TV-Koordinator des DTV und der LTVB unverzüglich zu unterrichten. Die Zuständigkeit für die weiteren Verhandlungen verbleibt beim Verein.

Trainings- und Turnierbegleitungen von Paaren müssen generell als Schautänze durch den DTV genehmigt werden. Zuständig hierfür ist der DTV-Sportwart. Die Schautanzanträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Aufnahmetermin über den Landessportwart des LTVB eingereicht werden.

§ 4 Sonderbestimmungen für regionale Fernsehübertragungen

Der LTVB überträgt sein Recht zur Verhandlung und zum Abschluss von Verträgen für alle Fernsehaufzeichnungen, die von einem privaten Sender, der nur regional zu empfangen ist (Regionalsender), gesendet werden, jederzeit widerruflich auf den Turnierveranstalter, sofern für die Übertragung keine Lizenzgebühr gezahlt wird. Dies gilt nicht für Fernsehaufzeichnungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die nur in Teilgebieten (3. Fernsehprogramm) ausgestrahlt werden.

Der LTVB ist unverzüglich, jedenfalls vor dem Auszeichnungstermin, von der geplanten Fernsehübertragung sowie den Verhandlungen und einem Vertragsabschluss durch den Turnierveranstalter zu informieren.

§ 5 DTV-Werbeordnung

Werden bei einer Veranstaltung, die von einem Fernsehsender übertragen werden, vom ausrichtenden Verein Werbeeinnahmen erzielt, sind die Bestimmungen der Werbeordnung des DTV zu beachten.